

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Aurich diesen Bebauungsplan Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Aurich, den 17.01.2019

H. Holthoff
Bürgermeister



Planunterlage

Kartengrundlage: Gemarkung: Haxtum / Kirchdorf
Flur: 2 und 3
Maßstab: 1 : 1000
Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.12.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 20.12.2018

LGLN
Unterschrift (12/18)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" wurde ausgearbeitet von der Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung.

Aurich, den 15.01.2019

L. Gant
Planverfasser



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den 12.01.2019

H. Holthoff
Bürgermeister



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.02.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 21.02.2006 bis zum 21.03.2006 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung informiert.

Aurich, den 12.01.2019

H. Holthoff
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 15.05.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 04.07.2006 bis zum 04.08.2006 öffentlich ausgelegen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Aurich, den 17.01.2019

H. Holthoff
Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.10.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Aurich, den 12.01.2019

H. Holthoff
Bürgermeister



Genehmigung

Der Bebauungsplan Nr. nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Aurich, den

Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich ist den in der Verfügung vom (Az. ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist am 25.01.19 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung ist damit am 25.01.19 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 25.01.2019

H. Holthoff
Unterschrift



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" ist die verachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 271 mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 271 "Neubau eines Radweges -Zum Haxtumerfeld-" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

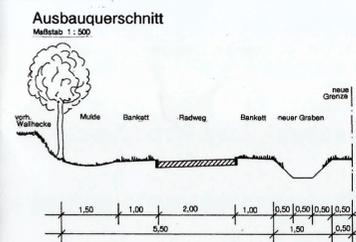
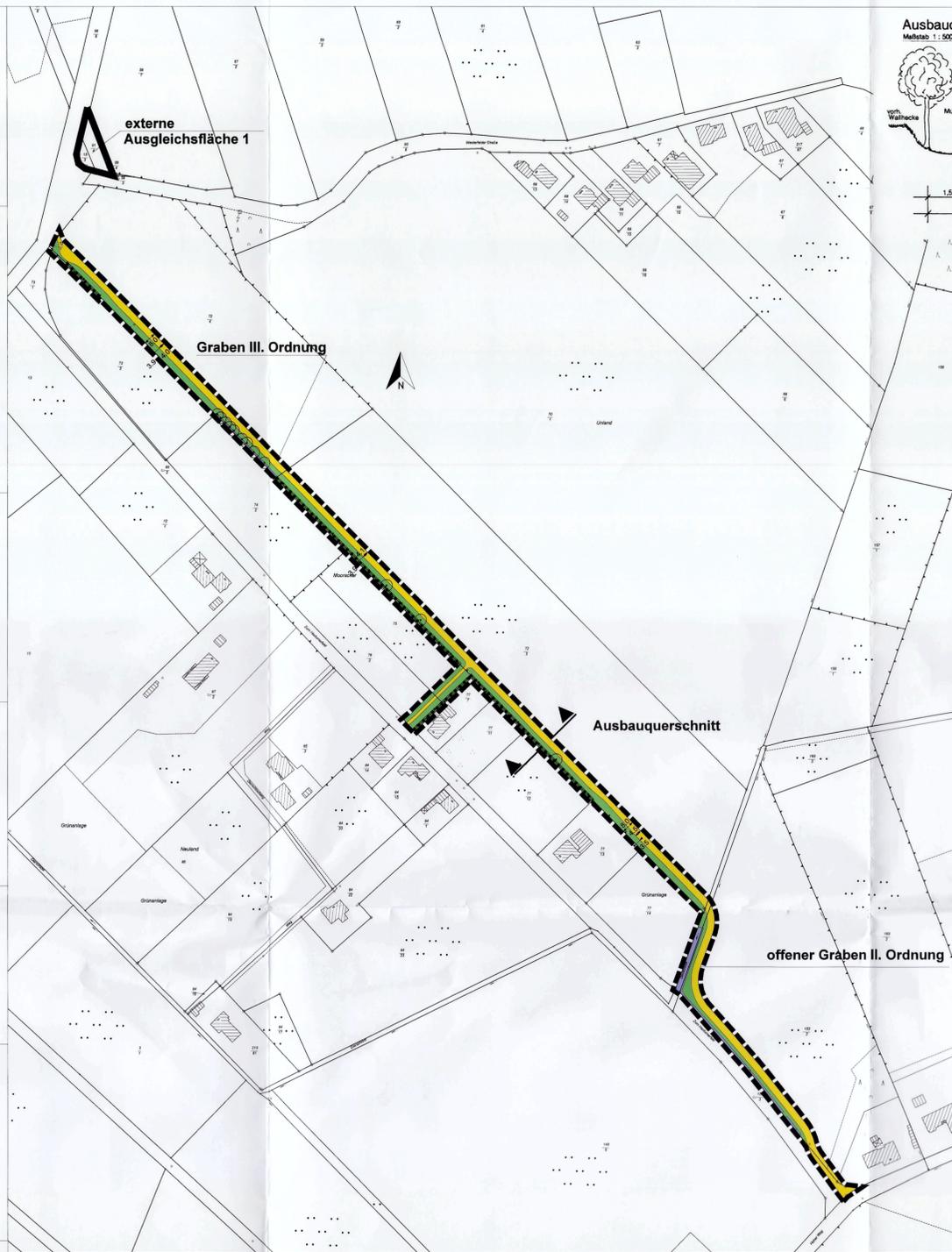
Unterschrift

Beglaubigungsvermerk

(nur für Zweiausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den



Planzeichenerklärung :

- 1. Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung : Radweg
2. Grünflächen
- öffentliche Grünfläche
3. Wasserflächen
- Entwässerungsgraben
4. Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- zu erhaltene Bäume
- zu erhaltene Wallhecke
5. Sonstige Planzeichen
- Geltungsbereich

Hinweise

1. Wallhecken

Die im Plangebiet als zu erhalten festgesetzten Wallhecken sind auch nach § 33 Niedersächsisches Naturschutzgesetz geschützt. Sie sind daher in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Handlungen, die das Wachstum der Bäume, Sträucher, Gräser und Kräuter beeinträchtigen, sind verboten. Sie sind gleichzeitig nach § 9 (1) 25.b BauGB im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich ist für die Überwachung aller Wallhecken im Plangebiet ausschließlich die Stadt Aurich Fachbereich Bauen zuständig.

2. Baumschutzsatzung

Die nach Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 22.6.2000, als geschützte Landschaftsbestandteile entsprechend § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zu erhalten. Eine Bodenbefestigung oder -versiegelung sowie ein Bodenauftrag und Bodenabtrag im Wurzelraum (Kronentraufbereich) und Ausatungen im Kronenbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

Textliche Festsetzungen

1. Wallheckenschutz (§ 9 (1) 25.b BauGB)

In einem Streifen von bis zu 3,0 m Abstand zu den Achsen der Wallhecken und im Kronentraufbereich der Wallheckengehölze zzgl. 1 m Sicherheitsstreifen sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung vollständig unzulässig. Ausnahmsweise ist eine Befestigung des Kronentraufbereiches zzgl. Sicherheitsstreifen zulässig, wenn eine wasserdurchlässige Befestigung durch Porenpflaster auf wasserdurchlässiger Tragschicht erfolgt. Ausnahmsweise ist zur Anlage des zeichnerisch festgesetzten sowie nach dem genehmigten Oberflächenentwässerungs- bzw. Ausführungsplan zulässigen Gräben/Sickermulden ein Bodenabtrag mit bis zu 0,5 m Tiefe zulässig, wenn zum Wallfuß ein Abstand von mind. 1,0 m eingehalten wird und eine Böschungneigung von 1 : 3 oder flacher erfolgt.

Die Wallkörper der zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Wallhecken sind an Fehlstellen auf 1,2 m Höhe (Endhöhe nach Verdichtung bzw. Sackung) und 2,5 m Fußbreite zu erhöhen (Ausnahme: Abschnitte mit Gehölzbestand). Je 1,0 m Walllänge sind Abschnitte ohne Gehölzbestand mit einem gebietsheimischen und standortgerechten Laubgehölz mit mind. 100-150 cm Wuchshöhe (vor Pflanzschnitt) einreihig auf dem Wallkopf mit Bewässerungsmulde zu bepflanzen.

2. Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 (1) 25.b BauGB)

Die zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind im Kronentraufbereich zzgl. 1 m Sicherheitsstreifen von weiterem Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung freizuhalten.

Stadt Aurich

Bebauungsplanes Nr.271

„Neubau eines Radweges - Zum Haxtumerfeld-“